Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

[X] Beschlussvorlage
[ ] Ergänzungsvorlage
[ ] Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.01.09.07	Steuern
Produktgruppe	1.01.09	Finanzmanagement und Rechnungswesen
Produktbereich	1.01	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
20 / Be	02.01.2017	BV/17/1066

▼ Beratungsfolge		▼ Sitzungstermin
1.	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	31.01.2017
2.	Rat	07.03.2017

Tagesordnungspunkt/Betreff

Einführung einer Wettbürosteuer

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung vom xx.xx.2017 über die Erhebung einer Wettbürosteuer zu beschließen.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
[ ] einstimmig	[ ] mit Stimmenmehrheit	**ja**	**nein**	**Enthaltungen**	[ ] laut Beschluss-vorschlag	[ ] abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Voraussetzung für die Erhebung einer Wettbürosteuer ist, dass die Gemeinde auf Grund des für sie geltenden kommunalen Abgabenrechts befugt ist, diese Abgabe zu erheben. Nach § 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein - Westfalen (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung sind die Gemeinden berechtigt, Steuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Außerdem bedarf gemäß § 2 Abs. 2 KAG eine in Nordrhein - Westfalen neuartige Steuer der Genehmigung des Innen - und Finanzministeriums NRW.

Die Genehmigung durch das Innen - und Finanzministeriums NRW wurde für die erstmalige Einführung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hagen am 01.08.2014 erteilt.

Die Wettbürosteuer soll in erster Linie dem Lenkungszweck dienen, welcher das Ziel verfolgt, das Glücksspiel einzudämmen, der Zunahme weiterer Wettbüros entgegenzuwirken und dadurch die Spielsucht zu bekämpfen. Wettbüros weisen nach Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein deutlich höheres Suchtpotential auf, da sie den Kunden das Mitverfolgen des Ereignisses, auf das die Wette abgegeben wird, ermöglichen. Die Spannung beim Mitverfolgen des Ereignisses, die durch die hohe Ereignisfrequenz und das häufige Auftreten von „Fastgewinnen“ erzeugt wird, sowie die sozialen Kontakte, die zur Teilnahme an Wetten anreizen, können nach den Studien bereits vorhandenen Wettneigungen verstärken. Insbesondere das Suchtpotential von Live - Sportwetten nähert sich dem Gefährdungspotential von Geldspielautomaten an (vgl. Urteil VG Gelsenkirchen, AZ: 2 K 37/15 vom 12.06.2015).

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 13.04.2016 in drei Musterverfahren die Wettbürosteuer der Stadt Dortmund betreffend, entschieden, dass die zugrunde gelegte Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Form der Wettbürosteuer in Dortmund insoweit verfassungsgemäß ist. Die erstinstanzlichen Urteile des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen wurden damit bestätigt, so dass die Wettbürobetreiber weiterhin zu einer Wettbürosteuer herangezogen werden dürfen.

Diese neue kommunale Steuer besteuert das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wetterereignisse ermöglichen. Die Höhe der Steuer berechnet sich dabei nach der Betriebsfläche des Wettbüros.

Nachdem sich nach dieser OVG-Entscheidung das rechtliche Risiko für Städte und Gemeinden, die diese Steuer einführen wollen, minimiert haben dürfte, besteht nunmehr die Möglichkeit, mit der Verabschiedung einer entsprechenden Satzung diese Steuer einzuführen. Ein gewisses rechtliches Restrisiko ist jedoch zu kalkulieren, da das OVG Münster wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen hat.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der “Wettbürosteuersatzung der Stadt Lohmar" für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) orientiert sich zur Vermeidung möglicher rechtlicher Probleme sehr eng an der vom OVG Münster gerichtlich bestätigten Fassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund.

Auf dem Gebiet der Stadt Lohmar sind zurzeit keine Wettbüros ansässig. Die Wettbürosteuer soll zum 01.04.2017 eingeführt werden. Wie der als Anlage beigefügten Wettbürosteuersatzung zu entnehmen ist, werden je angefangene 20 m² monatlich 350,00 € zu entrichten sein. Würde ein Wettbüro dieser Art mit einer Größe von ca. 20 m² in Lohmar eröffnen, so müsste der Betreiber eine jährliche Steuer in Höhe von 4.200 € entrichten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die als Anlage beigefügte Satzung zum 01.04.2017 ein-

zuführen.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Optimierung der städtischen Steuererträge

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Einführung Wettbürosteuer

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

5 Arbeitsstunden

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Haushaltskonsolidierung

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ☒ ja

☐ nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden ☐ nein

☐ ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

_____

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

_____